

# **STATUTEN DES SANKT GEORGS ABSOLVENTENVEREINS**

## **§ 1 NAMEN UND SITZ DES VEREINES**

Der Verein führt den Namen „Sankt Georgs Absolventenverein“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Das Vereinszeichen ist das Logo des Muttervereins „Avusturya Liseliler Dernegi“ mit dem Sitz in Istanbul, symbolisiert mit den ineinander greifenden Buchstaben S und G. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 VEREINSZWECKE**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt Aktivitäten für die Bildung auf sozialer Ebene zu entfalten und ehemaligen Schüler der im Jahre 1882 gegründeten Österreichischen Gymnasien für Jungen und Mädchen zusammenzuführen und dadurch

- a. die soziale und kulturelle Solidarität zwischen den ehemaligen Schülern zu fördern und zu entwickeln
- b. die Schule, deren Elternvereinigung sowie deren soziale und sportliche Aktivitäten und den Bildungs- und Lehrbetrieb zu unterstützen,
- c. das weitere Studium der weniger bemittelten aber talentierten Absolventen der österreichischen Schule in Istanbul bzw. in Ausnahmefällen auch Absolventen anderer Schulen zu fördern,
- d. die ehemaligen Schüler mit stärkeren Impulsen der Freundschaft und der Verständigung miteinander zu verbinden und soziale Beziehungen aufzubauen, die sich auf gegenseitige Nächstenliebe und Achtung stützen,
- e. die kulturelle, soziale und moralische Weiterentwicklung der Mitglieder aktiv zu unterstützen und für eine effektive Kommunikation und weitgehendes Verständnis untereinander zu sorgen,
- f. und sich dabei am Mutterverein „Avusturya Liseliler Dernegi“ mit dem Sitz in Istanbul orientieren, als dessen Tochterverein sich der „Sankt Georgs Absolventenverein“ versteht.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Mitglieder zu werben
  - b. Kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten, Konferenzen, Interviews, Ausstellungen, Wettbewerbe, Konzerte sowie Reisen im In- und Ausland zu organisieren,
  - c. Begabte, aber finanziell wenig bemittelte Schüler zu unterstützen,
  - d. Alle Arten von Veröffentlichungen, die den Vereinszweck betreffen zu erstellen,
  - e. Preise auszuschreiben und zu vergeben,
  - f. Durch Ausschüsse des Vereins und/oder durch Einsatz von Fachleuten Studien, Forschungen und Entwicklungen sowie Projekte in die Wirklichkeit umzusetzen, mit dem Zweck, Vorschläge und Ansichten für die Weiterentwicklung des Vereins zu fördern und diesbezügliche Wünsche und Erfordernisse festzustellen,
  - g. Seminare, Festspiele und Veranstaltungen zu organisieren, die in Verbindung mit dem Vereinszweck und Vereinsinteressen sowie mit den kulturellen Werten und Kunstwerken des Landes stehen, an Veranstaltungen teilzunehmen und alle Aktivitäten zu entfalten, die der Entwicklung des Wissens und der Erfahrung seiner Mitglieder dienen,
  - h. In Fällen, in denen internationale Solidarität und Zusammenarbeit erforderlich sind, sich als Mitglied an international aktivem Vereinen und Organisationen zu beteiligen,
  - i. Zur Erfüllung von Vereinszwecken eine Föderation zu gründen oder sich an bereits gegründeten Föderationen zu beteiligen,
  - j. Mit privaten oder juristischen Personen oder internationalen offiziellen und privaten Stellen Sitzungen und Besprechungen aller Art zu organisieren und durchzuführen,
  - k. Alle Anstrengungen auf internationaler Ebene zu unternehmen, um den Verein und das Verständnis zwischen der Türkei und Österreich zu fördern und Aktivitäten zu entfalten um eine positive öffentliche Meinung über die Türkei zu bilden.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden und Fördermittel im Einklang mit dem Gesetz für Spendensammlungen,
  - c. Anmietung von mobilen Gütern oder Immobilien, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen

- d. Herstellung und Vertrieb aller Arten von Geschenkartikeln, sowie werbungs- und bildungsorientierten Gegenständen,
- e. Bildung bzw. Teilnahme an Plattformen mit Stiftungen, Gewerkschaften und ähnlichen juristischen Personen, um gemeinsame Zwecke zu verwirklichen. (Solche Plattformen dürfen nicht für Zwecke und Ziele gegründet und aktiviert werden, die für Vereine gesetzlich untersagt sind),
- f. Internationale Aktivitäten und Zusammenarbeit entfalten, Eröffnung von Vertretungen und Zweigstellen im Ausland, Gründung von Vereinen oder anderen Organisationen im Ausland oder Beteiligung an solchen,
- g. Beiträge, die im Laufe von Veröffentlichungen, Preislotterien, Vorführungen, Konzerten, Konferenzen, kulturellen Veranstaltungen. Seminaren, Kursen, Ausstellungen, Reisen, sportlichen Aktivitäten des Vereins im Rahmen von Vereinszwecken und deren Aktivitäten eingenommen werden.
- h. Alle Arten von Spenden, Nachlässen sowie Hilfeleistungen, die laut jeweiligem Gesetz für Hilfeleistungen eingenommen werden,
- i. Einkünfte, welche aus dem Einsatz von dem i.S. der §§ 34 BAO zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks dem Verein untergeordneten Geschäftsbetriebe erzielt werden, sowie
- j. Andere Einkünfte.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, insbesondere sind sie in der Generalversammlung stimmberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder sind volljährig, haben das Österreichische Sankt Georgs-Kolleg in Istanbul besucht oder an diesem unterrichtet und haben keine Beziehungen mit dem Mittelschulwesen als Schüler mehr. Personen, die aus anderen Gründen von der Mitgliedschaft endgültig ausgeschlossen wurden als dem Umstand, dass sie die Mitgliedschafts- oder Nutzungsgebühren nicht bezahlten, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden.  
Die Rechte der Mitgliedschaft enthalten die Kandidatur für alle Aufgaben und die Abgabe von Stimmen, unter der Bedingung, die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Pflichten der

Mitglieder bestehen in der Teilnahme an Generalversammlungen, der rechtzeitigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsgebühren, der Anstrengung darum dem Vereinszweck zu entsprechen und das Image des Vereins in der Gesellschaft zu pflegen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Generalversammlung geändert werden. Mitgliedsbeiträge und Nutzungsbeiträge, welche im entsprechenden Kalenderjahr nicht bezahlt wurden, werden nach der im Zahlungsjahr gültigen Beitragshöhe bemessen. Personen, die die obigen Bedingungen erfüllen und die jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten versprechen, übergeben die unterschriebene Mitgliedschaftsverpflichtung an den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand prüft die Angelegenheit spätestens innerhalb von 30 Tagen und informiert den Kandidaten/die Kandidatin von der Annahme oder Ablehnung der Bewerbung. Kandidaten, deren Bewerbung angenommen wurde, erfüllen die Pflichten der Mitgliedschaft innerhalb von 15 Tagen. Nachdem der Kandidat/die Kandidatin, die Verpflichtungen innerhalb der erwähnten Dauer erfüllt, werden dessen Personalien in der „Mitgliederkartei“ des Vereins registriert. Der Beschluss des Vorstands über die Ablehnung der Mitgliedschaft ist endgültig und kann daher nicht mehr angefochten werden. Die Aufnahme kann daher ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nicht das Österreichische Sankt Georgs's Realgymnasium/Handelsakademie besucht bzw. an diesem nicht unterrichtet haben. Sie wurden von zwei Mitgliedern empfohlen und vom Vorstand aufgenommen. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie die ordentliche Mitglieder außer dem aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die für das Österreichische Sankt Georgs's Realgymnasium/Handelsakademie oder für die Zwecke und Aktivitäten des Vereins bedeutende Dienste und Beiträge leisteten, aber auch solche, deren Anwesenheit unter Mitgliedern als nützlich angesehen wird. Ehrenmitglieder sind zwar nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, doch können sie das auf eigenen Wunsch tun. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Durch den Tod
- b. durch freiwilligen Austritt

c. durch Ausschluss

Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge werden in den Fällen b. und c. für die entsprechende Periode voll einkassiert.

Der Austritt kann nur zum 31.12 des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Mitglieder können insbesondere ausgeschlossen werden, wenn sie den Bestimmungen der Statuten und dem Vereinsgesetz zuwider handeln.

Der Eintrag von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft zu Ende ging, wird sofort durch Beschluss des Vorstands gelöscht. Hinsichtlich der ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Nutzungsbeiträge oder Schulden der scheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder (mit Ausnahme der verstorbenen Mitglieder) kann der Vorstand rechtliche Schritte einleiten.

Falls diejenigen Mitglieder, welche wegen Zahlungsverzug ihrer Schulden ausgeschlossen wurden, sich von Neuem bewerben, werden ihre Schulden auf Basis der Mitgliedsbeiträge im neuen Bewerbungsjahr einkassiert und deren Mitgliedschaft entsprechend erneuert.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002) kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden

Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ Vereinsgesetz 2002).

6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS UND DEREN AUFGABEN**

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. die Ausschüsse
- e. das Schiedsgericht

## **§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre möglichst im Mai statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002)
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 2 letzter Satz VereinsG 2002)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 15 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der

Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse-ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung hat die höchsten Kompetenzen im Verein, ihr sind daher folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Entgegennahme des Voranschlages;
3. Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern.

## **§ 10 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus sieben (7) ordentlichen und vier (4) Reservemitgliedern und mindestens folgenden Personen
  - a. dem Präsidenten
  - b. zwei Vizepräsidenten
  - c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - d. dem Kassier und seinem Stellvertreter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle das erste Reservemitglied in der Reihenfolge aufzunehmen.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf eine unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre beginnend mit der Wahl durch die Generalversammlung. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen persönlich oder durch schriftliche Vollmacht anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.



9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Wahl, Bestellung und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, sowie des Schriftführers, des Kassiers und deren Stellvertreter, aus seiner Mitte;
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
5. Einberufung und Einsetzung von Ausschüssen sowie Teilnahme an deren Sitzungen
6. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
8. Festlegung der Geschäftsordnung

## **§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VEREINSMITGLIEDER**

1. Der Verein wird nach außen vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten vertreten. Gleiches gilt für die Erteilung von Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten

(insbesondere an die Geschäftsführer). Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt.

2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen schriftlichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

### **§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 14 DAS SCHIEDSGERICHT**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den , 557 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen

wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.